

## **Beschluss:**

1. Dem Verein Segelclub Neumünster e.V. ist für die Dachsanierung am Vereinsheim eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.1 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 6.225,00 € zu gewähren (siehe **Anlage**, Ziff. 1).
2. Dem Verein Segelclub Neumünster e.V. ist für den Austausch eines Außenbordmotors eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.3 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.822,00 € zu gewähren (siehe **Anlage**, Ziff. 2).
3. Dem Verein SC Gut-Heil Neumünster v. 1881 e.V. ist für die Beschaffung von 4 Bodenläufern eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.3 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.140,00 € zu gewähren (siehe **Anlage**, Ziff. 3).
4. Dem Verein MTSV Olympia Neumünster v 1859 e.V. ist für die Beschaffung von 2 Streetball-Soccer-Anlagen eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.3 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 3.674,00 € zu gewähren (siehe **Anlage**, Ziff. 4).
5. Dem Verein Behinderten-Sportgemeinschaft Neumünster v. 1952 e.V. ist für die Ersatzbeschaffung verschiedener Sportgeräte nach Brand in der Sporthalle der Klaus-Groth-Schule eine Beihilfe gemäß Ziffer 3.3 der Sportförderungsgrundsätze in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 7.500,00 € zu gewähren (siehe **Anlage**, Ziff. 5).